

ÖVE-L 11 d/1986

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Nachtrag d zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstrom- freileitungen über 1 kV

ÖVE-L 11/1979

DK 621.315.1.027.5/8

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachauschuß L

„Starkstromfreileitungen und Verlegung von Starkstromkabeln“

Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1987 10 30

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

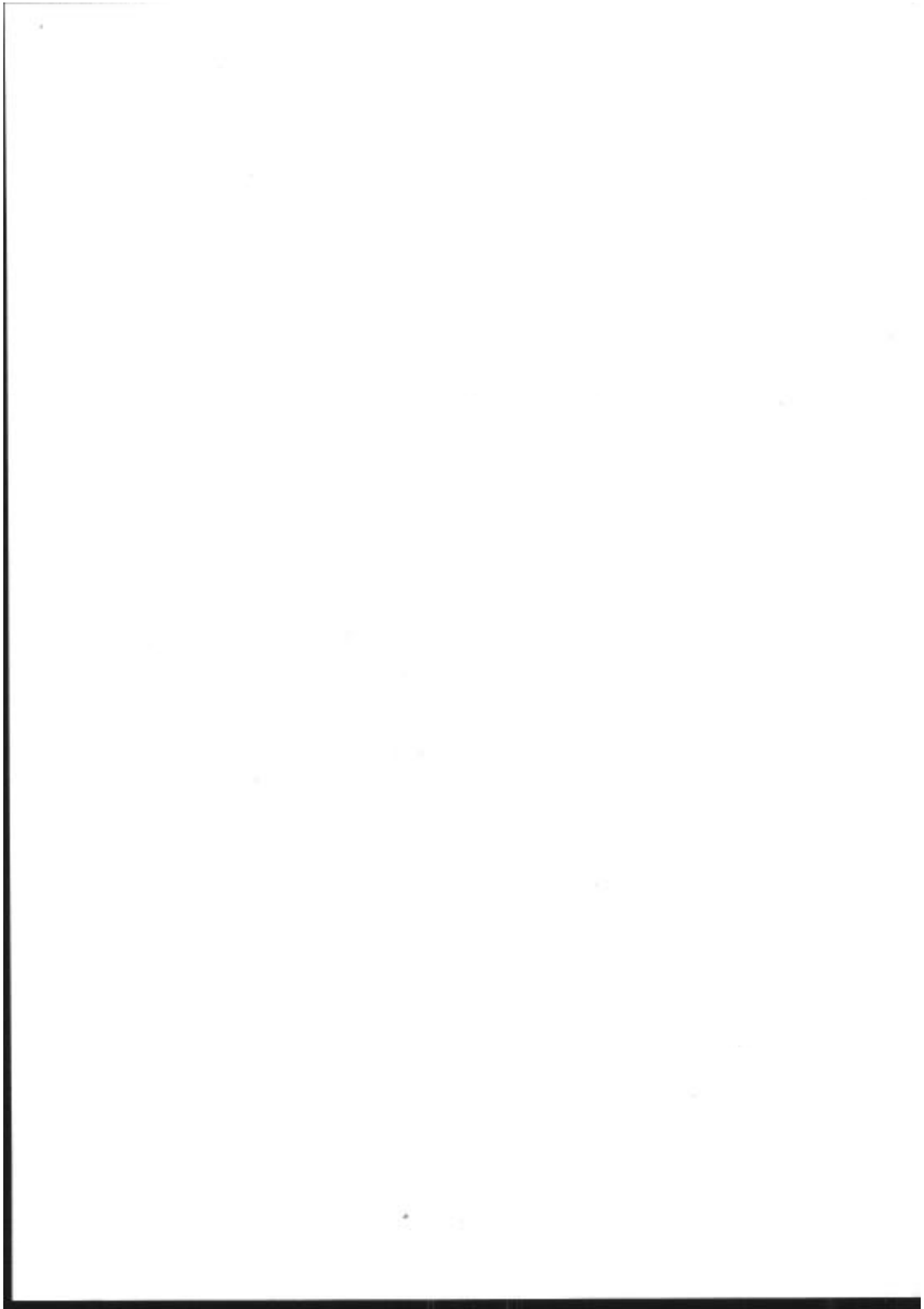
Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Telefon: 0222/587 63 73

Printed in Austria

Druck: F. Seitenberg Ges. m. b. H., A-1050 Wien

Einleitung

- (1) Dieser Nachtrag d zu den Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ÖVE-L 11/1979 wurde vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen“ des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben.
Dieser Nachtrag d ergänzt bzw. ändert ÖVE-L 11/1979.
- (2) Die Inkraftsetzung der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik mit der nächsten Elektrotechnikverordnung ist vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgesehen.
Der Rechtsstatus ist mit der jeweils gültigen Elektrotechnikverordnung festgelegt.
In besonderen Fällen sind in der Elektrotechnikverordnung Übergangsregelungen festgelegt.



Nachtrag d
zu den Bestimmungen über Errichtung von
Starkstromfreileitungen über 1 kV, ÖVE-L 11/1979

Folgende Änderungen sind durchzuführen:

Die Fußnote ²¹⁾ zu § 20.1 (5) ist zu erweitern und lautet neu:

²¹⁾ ÖVE-E 5, ÖNORM B 4007.

- - -

In § 21.2.1 sind die letzten zwei Zeilen zu streichen.

- - -

Der bisherige § 25.5 (4) wird bei gleichbleibendem Text zu

25.5	(4.1) Seitlicher Abstand	5	5	5	5
------	--------------------------	---	---	---	---

Ein neuer § 25.5 (4.2) wird angefügt:

25.5	(4.2) Seitlicher Abstand der Tragwerke der Hochspannungsfreileitung bei Obuslinien vom Fahrbahnrand und von Fahrleitungen	2	2	2	2
------	---	---	---	---	---

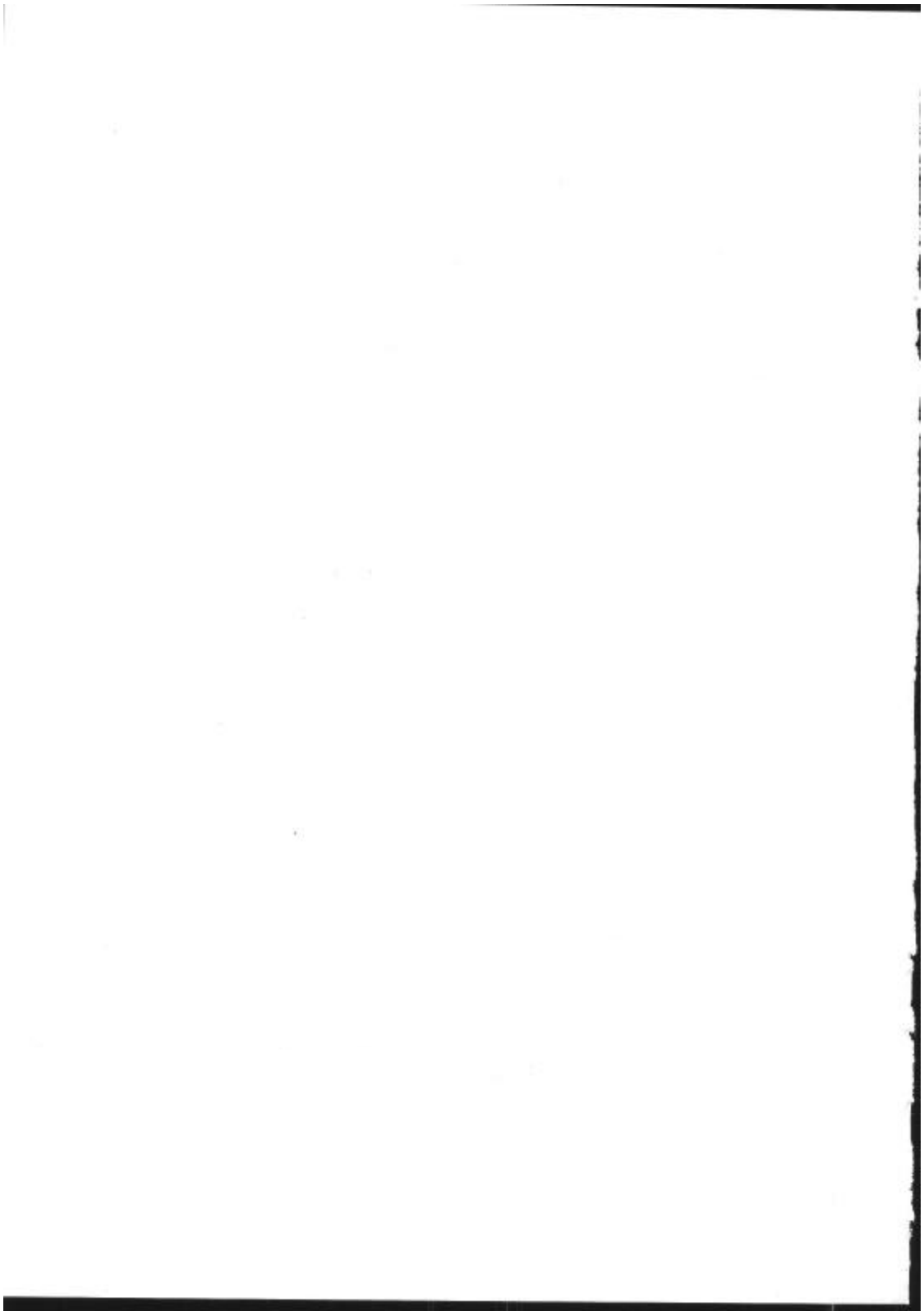
- - -

Der § 26.4 (1) wird ergänzt und lautet:

26.4 Die Leiter sind zu befestigen

- (1) an Abspannmasten, bei den dem Kreuzungsspannfeld bzw. den dem Kreuzungsabspannabschnitt zugewandten Spannfeldern mit Mehrfachketten gemäß § 24.3.2;

- - -



ÖVE-L 11 d/1986

Zwischen § 27.1 (1) und § 27.1 (2) ist einzufügen:

Maßnahmen für erhöhte Sicherheit bei der Leiterbefestigung gemäß § 24 brauchen dann nicht vorgesehen zu werden, wenn auf Grund der vom Objekt weggerichteten Leiterzüge, selbst bei regelwidriger Lage der Leiter, z. B. Kettenriß bzw. Isolatorbruch, eine Unterschreitung des Schutzabstandes ausgeschlossen ist.

- . -

In § 27.9 ist im Titel der Klammerausdruck (Donau) zu streichen.

- . -

Der Text von § 27.9 (2) lautet neu:

(2) Schutzabstand der Leiter vom höchsten schiffbaren Wasserstand gemäß § 21 (2) und § 21 (3) der Schiffsanlagen-Verordnung

19 19 20,5 22

- . -

Der § 30.3.1 ist zu erweitern durch:

(6) für Warnkugeln und Radarmarker mindestens 12 daN/m² auf die gesamte Oberfläche.

- . -

Der § 30.3.2 ist ebenfalls zu erweitern durch:

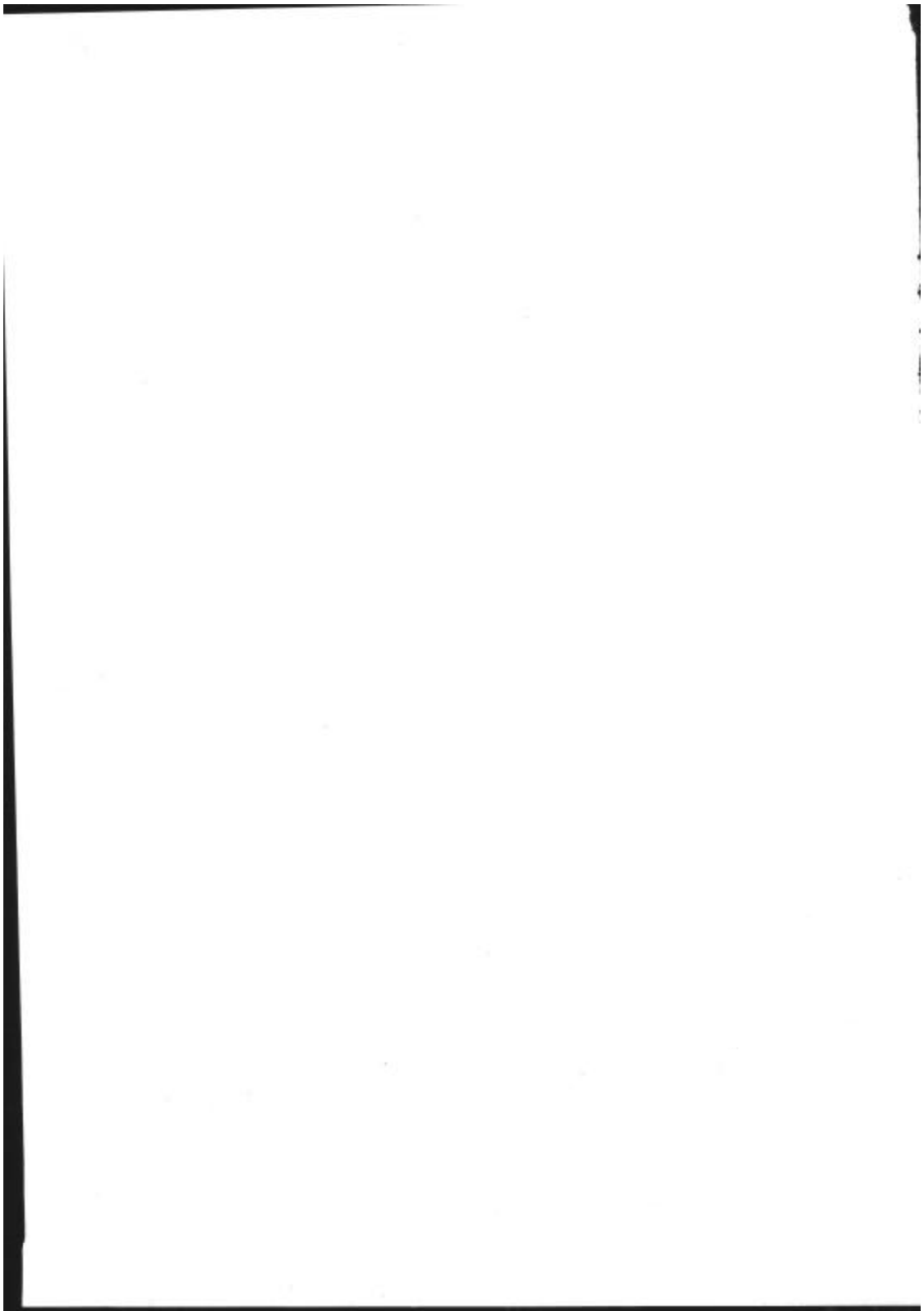
(6) für Warnkugeln und Radarmarker mindestens 25 daN/m² auf die gesamte Oberfläche.

- . -

Die Tabelle 30-1 ist zu erweitern durch die Zeile 10:

10	Warnkugeln und Radarmarker (Rotationskörper)	$d \leq 1,0 \text{ m}$	0,40	28
----	--	------------------------	------	----

- . -



ÖVE-L 11 d/1986

In § 40.7 lautet (3) neu:

- (3) Für den Mindestabstand des Ankers von Teilen, die unter Spannung stehen, gilt § 21.2.2..

- - -

Der § 51.5 ist durch folgende Neuformulierung zu ersetzen:

51.5 Einblockfundierung

- 51.5.1 Der Nachweis gegen unzulässige Schiefstellung sowie der Standsicherheitsnachweis ist unter Beachtung von § 51.1.4 und § 51.1.5 zu führen.
- 51.5.2 Wird bei einem Berechnungsverfahren die seitliche Einspannwirkung des Baugrundes unmittelbar berücksichtigt (z. B. Sulzberger oder Bürklin), so gelten für den Schiefstellungs- und Standsicherheitsnachweis die verfahrensbezogenen Regeln unter Beachtung des § 51.1.6.
- 51.5.3 Wird hingegen bei einem Berechnungsverfahren (z. B. Mohr) die seitliche Einspannwirkung des Baugrundes nicht unmittelbar berücksichtigt, so darf bei Einblockfundierungen (abgestuft oder ungestuft) außer den Auflagekräften des Mastes das Gewicht des Fundamentes und des lotrecht darüber befindlichen Erdreiches um das eines gedachten zusätzlichen Erdkörpers (Erdauflastkörpers) vermehrt werden. Dieser Erdkörper wird nach außen durch Flächen begrenzt, die, von der Sohle des Fundamentes ausgehend, um den Winkel β gemäß Tab. 51-1 gegen die Lotrechte geneigt sind. Die innere Begrenzung wird durch die Lotrechten an die Fundamentsohle gebildet.
- 51.5.3.1 Bei derartigen Bemessungsverfahren gilt der Schiefstellungsnachweis als erbracht, wenn unter den auftretenden Lasten die zulässigen Bodenpressungen gemäß Tab. 51-1 nicht überschritten werden. In den Ausnahmefällen dürfen diese zulässigen Bodenpressungen um 30% erhöht werden, wobei die äußeren Lasten, abweichend vom § 51.1.4, jedoch in vollem Ausmaß (nicht auf einen Regellastfall reduziert), anzusetzen sind.



ÖVE-L 11 d/1986

51.5.3.2 Die Standsicherheit darf in folgender Weise nachgewiesen werden:

Unter den 1,5fachen Lasten der Regellastfälle und den 1,15fachen Lasten der Ausnahmslastfälle, wobei die Lotlasten von der Vervielfachung ausgeschlossen sind, darf die größte Bodenpressung bei bindigen Böden die 2fachen, bei rolligen Böden die 2,3fachen zulässigen Werte gemäß Tab. 51-1 nicht überschreiten.

- - -

